

BEBAUUNGSPLAN "BRÜHLLÜCKE - ÄNDERUNG I UND ERWEITERUNG I"

Zeichnerische Festsetzungen



Hinweise und Empfehlungen

Verbandsgemeindeverwaltung Kusel, Betriebszweck Abwasserwerk

- Die einzelnen einschlägigen Vorschriften der Wasserwirtschafts- (§ 28, § 29 und § 31) und Wasseraufwandsabwasserwirtschaftsgesetze (§§ 19, § 20 und § 26) sowie die Allgemeine Entwicklungsanweisung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenbergen vom 07.9.2020 sind zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtliche Erfassungspflicht nach § 9 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder dessen Zeichenwerte ins Erreich für sonstige Nutzung des Grundwassers (z.B. Errichtung und Betrieb von Brunnenanlagen).
- Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden; nicht verneuriertes Oberflächenwasser ist grundsätzlich dezentral über die belebte Bodenzone dem natürlichen Wassererlauf zuzuführen. Flächenversickerungen über die belebte Bodenzone (bewachsene Böden, Rasenflächen) sind erlaubt.
- Die Ableitung von Drainagegewässern in ein Gewässer bzw. in das Kanalnetz ist nicht zulässig.
- Sofern die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl u.a.) vorgesehen ist muss dies gemäß § 65 LwG der Unterstaatsehre, Kreisverwaltung Kusel, angezeigt werden.
- Es wird angeregt und dringend empfohlen, dass für den Ausgleich der Wasserführung Maßnahmen getroffen werden, die dafür sorgen, dass der durch die Versiegelung anfallende Mehrflass zurückgeführt wird. Dies kann durch folgende Maßnahmen geschehen:
 - Minimierung der verbleibenden Fläche
 - Rückführung durch abflussohne Mulden
 - Kleinräumlich in Gräben und Abläufen mit Einstau und Versickerung auf dem Grundstück
 - Schaffung von Riegeln u.ä.
 - Regenwassermanagement
- Falls erforderlich, ist zum Schutz gegen Verunsicherung eine Unterkernung in Form von wasserdrückenden Wällen o.ä. auszubilden.
- Das bei baulichen Maßnahmen anfallende Erdauflächenmaterial sollte im Rahmen einer sukzessiven Freifließgestaltung auf den Baugrundstücken wiederhergestellt werden.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und/oder tief wurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entwässerungsleitungen soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenwand Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderlicher Abstand nicht eingehalten werden, so sind dem Vorhabenträger, in Abprache mit den jeweiligen Versorgungsantragstellern, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

Generaldirektion Kulturerbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

- Die einzelnen Baufürmen sind einfließend auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S.169 ff), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2020 (GVBl. 2020, S.477) festzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund zu dokumentieren, die Fundstelle sowie als möglichst unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GKRS.

- Sollten wirklich archäologische Objekte angefördernt werden, so ist die Richtlinie Landesarchäologie einzuholen, um Zulassungen, die Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherrn/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Rein wesentlich darf hingewiesen werden, dass sich im Planungsbereich bisher nicht bekannte Kleinkunstler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Pianierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telefonanlagen verhindert werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) die ungehindernte Nutzung gewährleistet bleibt. Insbesondere müssen Abdankungen von Abwiegkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse sowie freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit kabel-zielfeuerzeugen angefertigt werden können.

Die Anforderung an Außenbauteile für Gebäude bzw. Räume mit schützungswürdigen Nutzungen ergibt sich aus den Lärmpiegelbereichen, die den Anforderungen der archäologischen Zeichenwerte entsprechen. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit der Raumumfangsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109-1-2018-01 in Verbindung mit DIN 4109-2-2018-01 nachzuweisen.

Zuordnung zwischen Lärmpiegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel gem. DIN 4109-1-2018-01:

Lärmpiegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
II	55
III	60
IV	65
V	70
VI	75
VII	80
	> 80

*maßgeblicher Außenlärmpegel > 80 dB die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Die Anforderung an Außenbauteile für Gebäude bzw. Räume mit schützungswürdigen Nutzungen ergibt sich aus den Lärmpiegelbereichen, die den Anforderungen der archäologischen Zeichenwerte entsprechen. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit der Raumumfangsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109-1-2018-01 zu erbringen.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Bei Niederschlagswasserfallen der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Bei Niederschlagswasserfallen der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise erachtet, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Gebäuden vorliegen (z.B. durch einen gezielten Gebäudeaufbau und Verkehrswesen) zu beachten.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweise er